

Übersicht über die mit der **Vorsorgevollmacht** verbundenen Rechte und Pflichten:

1. Rechte und Pflichten zu Beginn und Ende der Vertretungsbefugnis

Der Vorsorgebevollmächtigte ist ab Beginn bis Ende der Vorsorgevollmacht im Rahmen seines Wirkungsbereichs befugt, wirksam Vertretungshandlungen für die vertretene Person vorzunehmen. Der Wirkungsbereich ergibt sich aus der schriftlichen Vorsorgevollmacht.

Die **Vorsorgevollmacht** ist wirksam, wenn und soweit der **Eintritt des Vorsorgefalles** im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen ist. Solange die Vertretungsbefugnis eines Vorsorgebevollmächtigten im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen ist, besteht sie fort, auch wenn die vertretene Person im Wirkungsbereich ihres Vertreters handlungsfähig ist oder ihre Handlungsfähigkeit erlangt. Die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten **endet**, wenn ein Widerruf oder eine Kündigung der Vorsorgevollmacht oder wenn der Wegfall des Vorsorgefalles im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen ist, sowie durch Tod des Vollmachtgebers oder des Vorsorgebevollmächtigten oder durch gerichtliche Entscheidung.

Ein Vorsorgebevollmächtigter ist verpflichtet, die **Vollmachtsurkunde sowie die nach § 140h NO erforderlichen ärztlichen Zeugnisse** bis zur Beendigung seiner Vertretung aufzubewahren und auf Verlangen des Gerichts diesem zu übermitteln.

Kommt es zu einem **Vertreterwechsel im Wirkungsbereich des Vorsorgebevollmächtigten**, ist der Vorsorgebevollmächtigte verpflichtet, dem neuen Vertreter dazu das Vermögen sowie sämtliche die vertretene Person betreffenden Urkunden und Nachweise zu übergeben.

Nach Beendigung der Vertretungsbefugnis ist der Vorsorgebevollmächtigte verpflichtet, die **Bestätigung** der Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (Registerauszug) **nicht mehr im Rechtsverkehr zu verwenden**. Das Vermögen und sämtliche die vertretene Person betreffenden Urkunden und Nachweise sind außer bei einem Vertreterwechsel der vertretenen Person selbst zu übermitteln.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten

Der Vorsorgebevollmächtigte hat danach zu trachten, dass die vertretene Person **im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann**, und sie, soweit wie möglich, in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Er hat die vertretene Person von beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Entscheidungen **rechtzeitig zu verständigen** und ihr die Möglichkeit zu geben, sich dazu in angemessener Frist zu äußern. Die **Äußerung** der vertretenen Person ist zu berücksichtigen, es sei denn, ihr Wohl wäre hierdurch erheblich gefährdet.

Ein Vorsorgebevollmächtigter ist, außer gegenüber dem PflEGschaftsgericht, zur **Verschwiegenheit** über alle ihm in Ausübung seiner Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Er hat aber auf entsprechende Anfrage hin dem Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie den Eltern und Kindern der vertretenen Person über deren geistiges und körperliches Befinden und deren Wohnort sowie über seinen Wirkungsbereich Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht, soweit die vertretene Person etwas anderes verfügt hat, oder zu erkennen gibt, dass sie eine solche Auskunftserteilung nicht will, oder diese ihrem Wohl widerspricht. Ein Vorsorgebevollmächtigter ist weiters nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit ihn davon die insoweit entscheidungsfähige vertretene Person entbunden hat, die vertretene Person zur Offenlegung verpflichtet ist oder die Offenlegung zur Wahrung ihres Wohles erforderlich ist.

Ein Vorsorgebevollmächtigter haftet der vertretenen Person für jeden durch sein Verschulden verursachten **Schaden**.

3. Rechte und Pflichten in personenrechtlichen Angelegenheiten

Ein Vorsorgebevollmächtigter darf in Angelegenheiten, die in der Persönlichkeit der vertretenen Person oder deren familiären Verhältnissen gründen, **nur dann tätig werden, wenn diese von seinem Wirkungsbereich umfasst sind**, die vertretene Person nicht entscheidungsfähig ist, nach dem Gesetz eine Stellvertretung nicht jedenfalls ausgeschlossen ist und eine Vertretungshandlung zur Wahrung des Wohles der vertretenen Person erforderlich ist. Gibt die vertretene Person zu erkennen, dass sie die geplante Vertretungshandlung ablehnt, so hat diese bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit zu unterbleiben, es sei denn, das Wohl der vertretenen Person wäre sonst erheblich gefährdet.

Das Recht der vertretenen Person auf **persönliche Kontakte** zu anderen Personen sowie ihr **Schriftverkehr** dürfen vom Vorsorgebevollmächtigten nur eingeschränkt werden, wenn sonst ihr Wohl erheblich gefährdet wäre.

Über eine **Änderung des Wohnortes** kann eine volljährige Person, soweit sie entscheidungsfähig ist, nur selbst entscheiden. Ist sie nicht entscheidungsfähig, so hat der Vorsorgebevollmächtigte, dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst, die Entscheidung zu treffen, sofern dies zur Wahrung des Wohles der vertretenen Person erforderlich ist. Soll der Wohnort der vertretenen Person dauerhaft ins Ausland verlegt werden, so bedarf es zuvor der gerichtlichen Genehmigung. Bis zum Vorliegen der gerichtlichen Entscheidung kann der Wohnort der vertretenen Person geändert werden, sofern eine Rückkehr möglich ist.

4. Sonderfälle: Einwilligung in medizinische Behandlung, Sterilisation, medizinische Forschung

Wenn der Wirkungsbereich des Vorsorgebevollmächtigten auch die Einwilligung in diese Sonderfälle umfasst, sind folgende Rechte und Pflichten zu beachten:

Eine **medizinische Behandlung** an einer volljährigen Person, die nicht entscheidungsfähig ist, bedarf der Zustimmung ihres Vorsorgebevollmächtigten, dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst. Er hat sich dabei vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass diese eine medizinisch indizierte Behandlung wünscht. Gibt eine nicht entscheidungsfähige Person ihrem Vorsorgebevollmächtigten oder dem Arzt gegenüber zu erkennen, dass sie die medizinische Behandlung oder deren Fortsetzung ablehnt, so bedarf die Zustimmung des Vorsorgebevollmächtigten zur Behandlung der Genehmigung des Gerichts.

Ein Vorsorgebevollmächtigter darf einer **medizinischen Maßnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit der vertretenen nicht entscheidungsfähigen Person zum Ziel hat**, nicht zustimmen, es sei denn, dass sonst wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine Gefährdung des Lebens oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starker Schmerzen besteht. Die Zustimmung des Vorsorgebevollmächtigten bedarf der gerichtlichen Genehmigung.

Ein Vorsorgebevollmächtigter darf einer **medizinischen Forschung**, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der vertretenen nicht entscheidungsfähigen Person verbunden ist, nicht zustimmen, es sei denn, dass diese für deren Gesundheit oder Wohlbefinden von unmittelbarem Nutzen sein kann und eine befürwortende Stellungnahme einer für die jeweilige Krankenanstalt eingerichteten Ethikkommission oder eine gerichtliche Genehmigung der Zustimmung des Vorsorgebevollmächtigten vorliegt.

5. Sonderfälle: Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens

Ist ein Vorsorgebevollmächtigter auch mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person betraut, so gelten die Vorschriften über die mündelsichere Veranlagung nach §§ 215 bis 221ABGB, soweit dies in der Vorsorgevollmacht verfügt wurde.

Weitere Informationen unter:

www.bmvrj.gv.at/erwachsenenschutz

<https://www.notar.at/de/dienstleistungen/vorsorgevollmacht/>